

# Zu Hause pflegen

*bleiben sie gesund!*

GUV - X 999 80

**Liebe Leserin, lieber Leser,**  
Sie betreuen einen pflegebedürftigen Menschen zu Hause und sorgen oft mit hohem persönlichen Einsatz dafür, dass er weiterhin am vertrauten Familienleben teilnehmen kann. Während Ihrer Pflegetätigkeit sind Sie automatisch gesetzlich unfallversichert. Welche Leistungen damit verbunden sind, erfahren Sie in diesem Info-Brief. Gleichzeitig möchten wir Ihnen dabei helfen, bei der Pflege selbst gesund zu bleiben. Wir hoffen, dass Sie diesen Info-Brief gerne lesen und würden uns freuen, von Ihnen zu hören, wie er Ihnen gefällt.

## Wenn die Mutter oder der Vater pflegebedürftig wird ...

... muss ihr oder sein Leben neu organisiert werden. Die Angehörigen sind dabei meist die wichtigsten Helfer. Vom Beantragen einer Pflegestufe über die Organisation von ambulanten Diensten bis zur Umgestaltung des Wohnumfeldes reicht die Palette der Dinge, die in Angriff genommen werden müssen.



Aktion  
**DAS SICHERE HAUS**  
Deutsches Kuratorium für Sicherheit  
in Heim und Freizeit e.V. (DSH)



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse

# Wenn die Mutter oder der Vater pflegebedürftig wird ...



## **Pflegestufe ist die Grundlage**

„Das Wichtigste ist, so schnell wie möglich zu klären, ob und welche Pflegestufe vorliegt. Daran hängt die Finanzierung“, rät die Pflegeberaterin. Dieses Prozedere dauert allerdings in der Regel vier bis sechs Wochen.

Erste Ansprechpartnerin ist die Pflegekasse. Sie ist bei der Krankenkasse des nun Pflegebedürftigen angesiedelt, dort stellt der Pflegebedürftige seinen Antrag auf Pflegeleistungen. Mit dem Antrag werden die Weichen für die Art der Pflegeleistungen gestellt: entweder in Richtung Pflege durch die Angehörigen oder Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder stationäre Pflege. Wer allein von Angehörigen betreut werden soll, beantragt Pflegegeld. Wer ausschließlich einen ambulanten Dienst beauftragen will, muss Sachleistungen beantragen, die der Dienst direkt mit der Pflegekasse abrechnet. Teilen sich Angehörige und ambulante Dienste die Pflege, werden die Mittel kombiniert.

Beratung zu diesen Fragen bieten Pflegeberatungsstellen, die Pflegekasse oder der Krankenhaussozialdienst. Sie helfen auch den Angehörigen einzuschätzen, was sie selbst leisten können und was sie besser delegieren.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Pflegestufe ist, dass die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich mehr als sechs Monate dauert und dass tägliche Hilfe mindestens in zwei der drei Bereiche Körperpflege, Ernährung oder Mobilität erforderlich ist. Zudem muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von Nöten sein.

Ob und in welchem Ausmaß diese Voraussetzungen gegeben sind, darüber entscheidet der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK). Er schickt dazu an einem vereinbarten Termin einen Gutachter in die Wohnung des Antragstellers.

## **Organisation der täglichen Pflege**

Pflegedienst ist nicht gleich Pflegedienst. Deshalb sollte die Suche nach einem passenden ambulanten Dienst parallel mit der Antragsphase für die Pflegestufe beginnen. Kontaktadressen gibt es unter anderem bei Pflegeberatungsstellen, Seniorenbüros und Wohlfahrtsverbänden. Ein persönliches Kennenlernen von zwei oder drei in Frage kommenden Dienstleistern sowie detaillierte Leistungsangebote sind gute Entscheidungsgrundlagen. Ergänzend zur pflegerischen Betreuung ist möglicherweise weitere Hilfe erforderlich – zum Beispiel Essen auf Rädern.

## **Wohnumfeld anpassen**



Wenn der Pflegebedürftige künftig auf Hilfsmittel wie einen Rollator angewiesen ist oder wenn er im Haushalt des Pflegenden leben wird, muss Wohnung oder Haus eventuell umgebaut werden. Unterstützung bieten dabei Wohnberatungsstellen, die es in ganz Deutschland gibt. Ihre Mitarbeiter beraten bei Hausbesuchen individuell

zu Anpassungsmöglichkeiten, aber auch zu Hilfsmitteln und zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

## **Pflegestützpunkte als zentrale Ansprechpartner**

Bis vor kurzem mussten Pflegebedürftige für all diese Belange viele unterschiedliche Ansprechpartner aufsuchen – für die Betroffenen ein schwer

durchschaubarer Dschungel mit zeitraubenden Absprachen und nicht immer optimaler Vernetzung. Das soll nun besser werden: Die Pflegereform vom Juli 2008 sieht vor, dass deutschlandweit interdisziplinäre Pflegestützpunkte eingerichtet werden. Dort werden Betroffene und Angehörige zu allen Aspekten der Pflege kostenlos und trägerunabhängig beraten. Gemeinsam werden zum Beispiel Pflegepläne aufgestellt. Die Mitarbeiter der Stützpunkte helfen auch beim Beantragen von Leistungen, kennen regionale Versorgungs- und Unterstützungsangebote und übernehmen auf Wunsch auch die Absprache und Koordination unterschiedlicher Dienstleister.

### **Vollmachten ebnen den Weg**

Selbst wenn die Abläufe so für die Betroffenen deutlich vereinfacht werden – viele Pflegebedürftige selbst werden damit dennoch überfordert sein. Angehörige können ihnen nur dann die Planung und Organisation abnehmen, wenn sie nachweisen können, dass sie dazu berechtigt sind. Vollmachten ebnen den Weg. Zu den wichtigsten Dokumenten zählen Kontovollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

### **Pflegezeitgesetz schafft Freiräume**

Es kostet einige Zeit, die Vorbereitungen für die häusliche Pflege zu treffen – ein Problem für berufstätige Angehörige, vor allem wenn sie nicht vor Ort sind. Für sie bringt das Pflegezeitgesetz vom 1. Juli 2008 (<http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/index.html>) wesentliche Verbesserungen:

- **Freistellung bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung**  
In einer akut aufgetretenen, nachweisbaren Pflegesituation haben Beschäftigte einen Anspruch auf eine bis zu zehntägige Freistellung ohne Lohnfortzahlung. Dies soll ihnen die Möglichkeit geben, eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die sofortige pflegerische Versorgung des Angehörigen selbst sicherzustellen. Der Anspruch besteht unabhängig von der Zahl der beim Arbeitgeber arbeitenden Beschäftigten, ist jedoch auf nahe Angehörige wie Eltern, Ehepartner, Kinder oder Lebenspartner beschränkt.

Es werden keine Beiträge in der Renten-, Arbeitslosen- Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt, der Versicherungsschutz bleibt jedoch voll bestehen. Wer freiwillig krankenversichert ist, muss seinen vollen Beitrag zahlen.

### **Pflegezeit**

Möchte ein naher Angehöriger die Pflege in der häuslichen Umgebung für eine Übergangszeit selbst übernehmen, so kann er bis zu sechs Monate Pflegezeit in Anspruch nehmen und sich in dieser Zeit ganz oder teilweise von seinem Arbeitgeber freistellen lassen. Einen Anspruch auf Pflegezeit haben nur Mitarbeiter von Firmen mit mindestens 16 regelmäßig Beschäftigten. Die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen muss z.B. von der Pflegekasse bescheinigt sein. Bei völliger Freistellung hat der pflegende Angehörige keinen Anspruch auf Vergütung. Es gibt auch keine dem Elterngeld vergleichbare Sozialleistung. Während der Pflegezeit fällt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aus dem Beschäftigungsverhältnis weg. Wenn keine Familienversicherung über den Partner möglich ist, muss sich der Pflegende bei einer Krankenversicherung freiwillig versichern. Dazu steuert die Pflegekasse dann den Mindestbeitrag bei. Falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, trägt die Pflegekasse auch die Arbeitslosenversicherung. Ist der Pflegende nach der Rechnung des MDK mindestens 14 Stunden pro Woche pflegerisch tätig und nicht mehr als dreißig Stunden in der Woche erwerbstätig und bezieht er selbst weder Rente noch Pension, so besteht Rentenversicherungspflicht. Die Beiträge übernimmt die Pflegekasse.

Für Beamte, Richter und Soldaten gilt das Pflegezeitgesetz nicht. Beamte können sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften freistellen lassen.

### **Praktische Vorbereitungen**

Die für die Pflege notwendigen Fertigkeiten und Techniken vermitteln kostenlose Pflegekurse, die die Pflegekassen meist in Zusammenarbeit mit einem Pflegedienst anbieten. Alternativ gibt es die Möglichkeit einer häuslichen Schulung in den eigenen vier Wänden.

## Patientenlifter

Mit einem Patientenlifter kann eine pflegebedürftige Person ohne Kraftaufwand sicher und komfortabel bewegt werden. Ein Lifter bewahrt damit die Pflegeperson vor Rückenschäden. Je nach Wohnraumsituation und Einsatzzweck kommen unterschiedliche Lifter-Typen in Frage.

**Mobile Bodenlifter** bestehen aus einem beweglichen Fahrgestell auf Rollen, auf dem ein schwenkbarer Hubarm befestigt ist. Diese Lifter gibt es als Aktiv- und als Passivlifter.

Für Pflegebedürftige, die noch in der Lage sind, beim Aufstehen aktiv mitzuhelfen, sind **Aktivlifter** die richtige Aufstehhilfe: Am Hubarm dieser Lifter befinden sich rutschfeste Armbügel, an denen sich der Patient festhält. Ein Hebeband unterstützt den Oberkörper, wenn der Pflegebedürftige angehoben wird. Kniestützen bieten zusätzliche Stabilität.

Stärker eingeschränkte Pflegebedürftige müssen vom Bett in den Rollstuhl oder vom Rollstuhl auf die Toilette gehoben werden. Für solche Transfers eignen sich **Passivlifter**: Der Pflegebedürftige wird mit Hilfe von Gurten, einem Hebetuch oder Bügeln transferiert.

Der große Vorteil mobiler Bodenlifter ist ihre Flexibilität. Faltmechanismen erleichtern die Aufbewahrung, aber auch den Transport. In kleinen Wohnungen bzw. Räumen sind Bodenlifter daher oft nicht anwendbar.

Eine Alternative ist der **Wandlifter**: Sein schwenkbarer Hubarm wird an der Wand, an einer Boden-Decken-Stütze oder an einer Boden-Wandstütze montiert – etwa neben dem Bett. Denkbar ist auch, die Wohnung mit zwei Halterungen und Hubarmen auszustatten – zum Beispiel neben dem Bett und neben der Toilette.

Eine andere Möglichkeit ist ein **Deckenlifter**: Gurte oder Hebetücher werden an einem Bügel befestigt, der an einem Fahrwagen hängt und über Schienen durch den oder die Räume geführt wird.

Lifter sind von den Pflegekassen anerkannte Hilfsmittel und müssen dort beantragt werden. Pflegebedürftige müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn, höchstens aber 25 Euro zahlen. Den Rest trägt die Pflegekasse.

## Sie sind beitragsfrei gesetzlich unfallversichert, wenn

**Sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen,**

d. h. keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt; bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt.

**die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet,** in Ihrem Haushalt, in der Wohnung des Pflegebedürftigen (Senioren- oder Pflegeheim) oder im Haushalt einer dritten Person.

**es eine ernsthafte Pflegetätigkeit ist und keine einmalige Gefälligkeit.**

**Welche Tätigkeiten sind versichert?**

- ▶ Körperpflege und Ernährung: Zubereiten der Nahrung sowie Hilfe beim Essen und Trinken
- ▶ Hilfe bei Mobilität (Aufstehen oder Ankleiden, Behörden- und Arztgänge)
- ▶ Hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Saubermachen

**Was leisten wir?**

- ▶ Umfassende Heilbehandlung: Arzt, Arzneimittel, Fahrtkosten
- ▶ Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben
- ▶ Geldleistungen

**Wann leisten wir?**

- ▶ bei Arbeitsunfällen
- ▶ bei Wegeunfällen
- ▶ bei Berufskrankheiten (durch die Pflege entstanden)

Bei einem Unfall informieren Sie den Arzt, dass Sie den Unfall bei der Pflege erlitten haben und melden Sie ihn innerhalb von drei Tagen beim:

**Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband**  
(für Pflege in Bayern)

Info-Telefon: 0 89/3 60 93 - 440  
www.bayerguvv.de

oder bei der

**Unfallkasse München**

(für Pflege im Stadtgebiet München)  
Info-Telefon: 0 89/2 33 - 2 66 04  
www.unfallkasse-muenchen.de

Herausgeber: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089/36093-0  
praevention@bayerguvv.de, praevention@bayerluk.de, www.guvv-bayern.de

**Redaktionsteam:** Ulrike Renner-Helfmann, Martin Schieron, Kirsten Wasmuth, Dr. Susanne Woelk

**Projektbetreuung:** Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH), Holsteinischer Kamp 62, 22081 Hamburg,  
Tel. 040 / 29 81 04 61, Fax 040 / 29 81 04 71, E-Mail info@das-sichere-haus.de,  
Internet www.das-sichere-haus.de

**Layout:** Bodendörfer | Kellow, **Druck:** Mediengruppe Universal, München

**Bildquellen:** Dean Mitchell Photography/Istockphoto (Titel), Nerek/photocase (2), Meyra-Orthopädie (2), Ramona Heim/Fotolia (3)

**Anregungen & Leserbrief:** Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH)